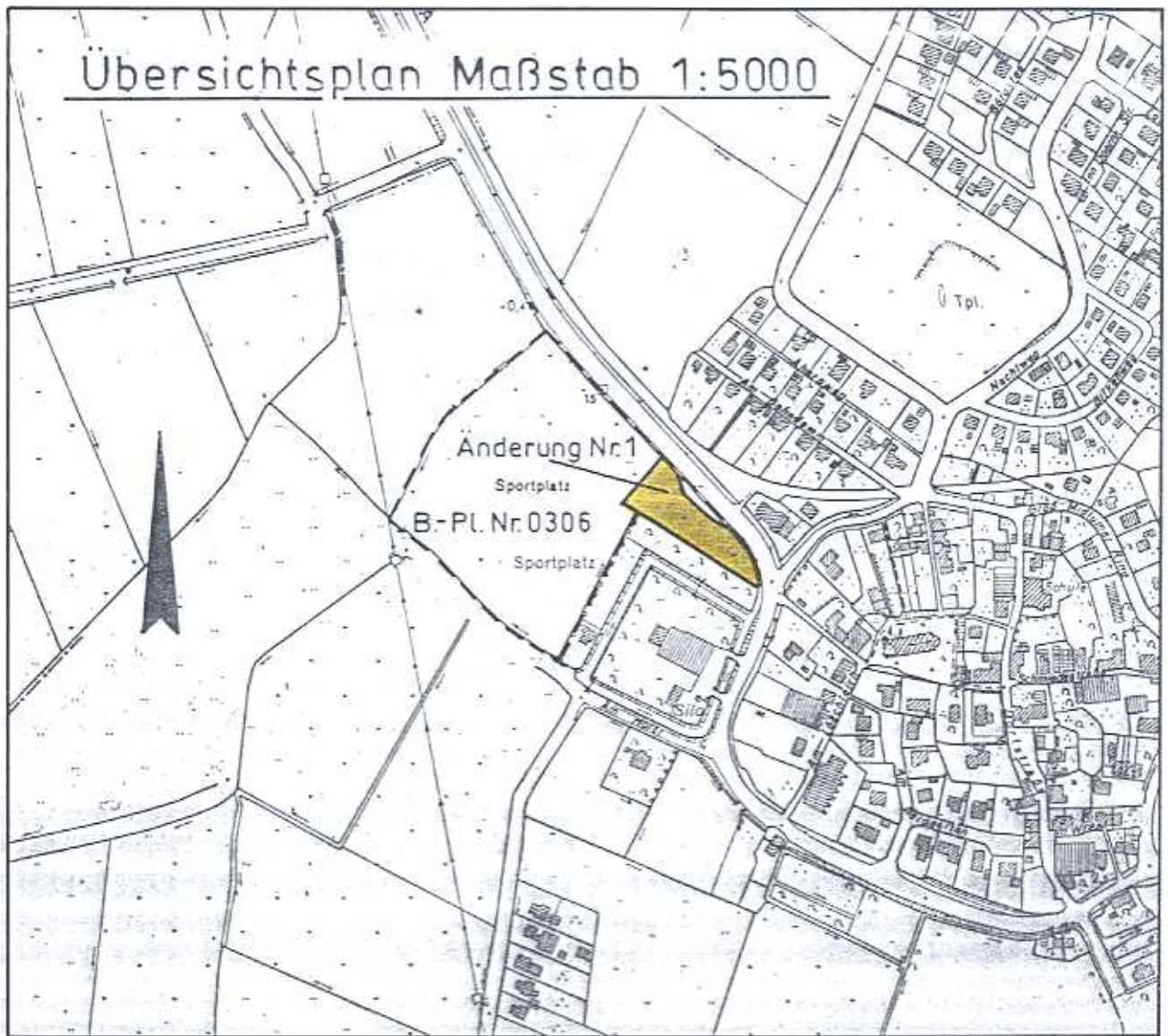


Übersichtsplan Maßstab 1:5000

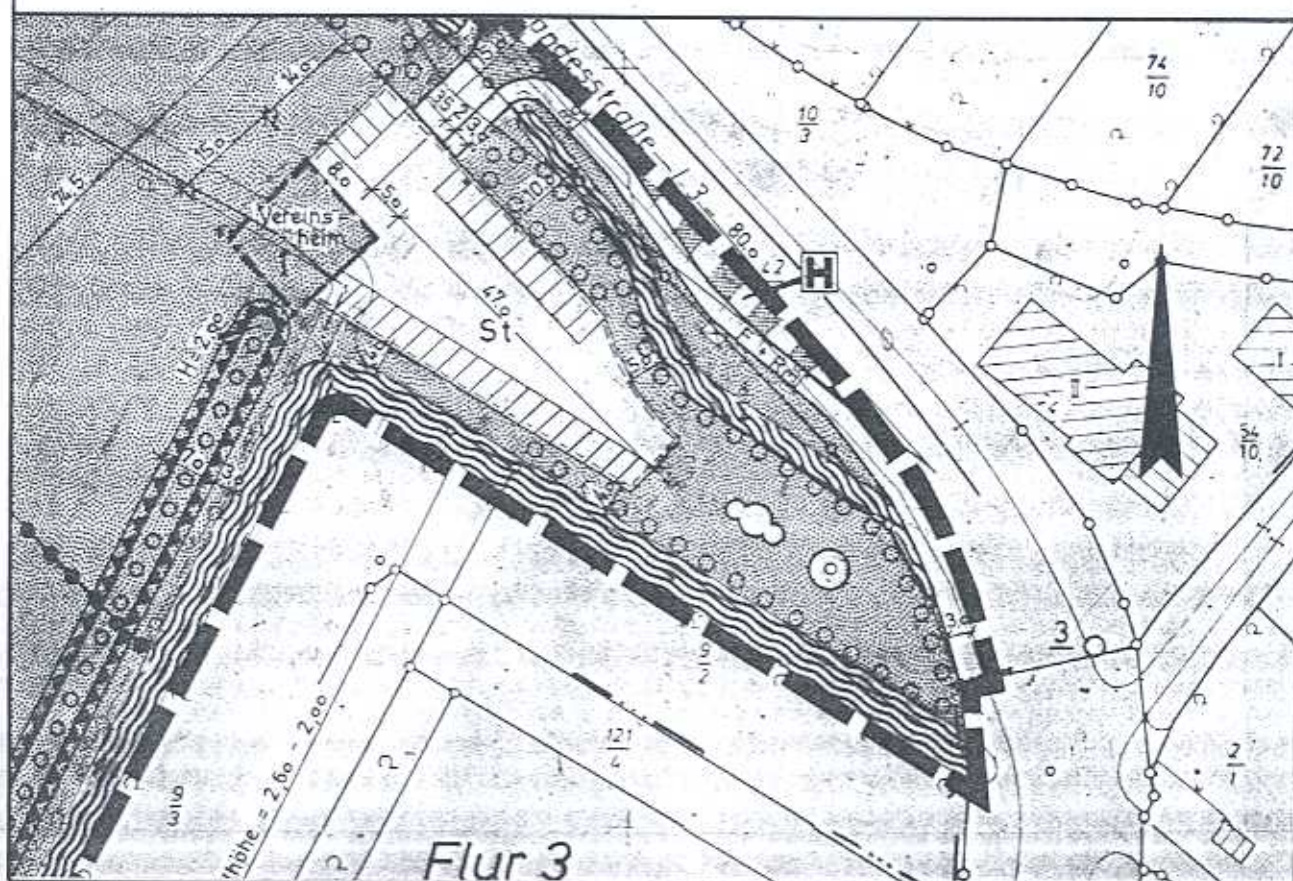


# Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0306 ; Ort.Groß-Midl.

Änderung Nr. 1	Planverfasser:	
	Landkreis Aurich Amt für Planung u. Naturschutz Außenstelle Norden	
Maßstab 1:1000	Verm. - Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Verfahrenstechn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Gezeichnet und Verkehrstechn. Bearbeitung:	30.11.99 Techn.-Angest. <i>[Signature]</i>
Plan Nr. 21/61/0306	Geprüft:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Baudezernent:	<i>[Signature]</i>
	Geändert:	1503.00 Eil.

# Rechtswirksamer B.-Plan Nr. 0306



# Bebauungsplan Nr. 0306 ; 1. Änd.



# Planzeichenerklärung



Öffentliche Grünfläche

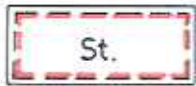
Überbaubare Fläche für Gebäude

1

Zahl der Vollgeschosse



Baugrenze



St.

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



F+R

Fuß- u. Radweg



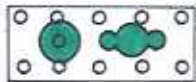
Gewässer



Abgrenzung der Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes



Private Verkehrsfläche



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern



Pflanzstreifen mit Bäumen u. Sträuchern ist anzupflanzen

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: (ALK)  
Gemarkung: Groß-Midlum  
Maßstab: 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.10.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den 23.01.2001

  
Unterschrift



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich.

Norden, den 9.1.01

  
Planverfasser



## Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.3.00 die Durchführung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0306 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am                                  ortsüblich bekanntgemacht.

Hinre, den 17. Febi. 2001

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

  
- Wolthoff -



  
- Düin -

## Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am                                  und am                                  in Form einer

ortsüblich bekanntgemacht durchgeführt.

Hinre, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolthoff -

- Düin -



## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.3.00 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.2.00 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom 10.2.00 bis 10.3.00 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hinre, den 12. Febr. 2001

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

- Wolhoff -

- Duin -

## Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hinre, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -

## Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Hinre, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

- Wolhoff -

- Duin -

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.3.00 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hinre, den 12. Febr. 2001

Siegel

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

- Wolhoff -

- Duin -

### Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. \_\_\_\_\_) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

\_\_\_\_\_, den

Siegel

---

### Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch \_\_\_\_\_ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

\_\_\_\_\_, den

Siegel

---

### Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den \_\_\_\_\_ in der Verfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten. \_\_\_\_\_) aufgehoben. Die Bebauungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Hinzu, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

\_\_\_\_\_  
- Wolthoff -

\_\_\_\_\_  
- Duin -

---

### Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des ist am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am \_\_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

*06.04.01*



Hinzu, den

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

\_\_\_\_\_  
- Wolhoff -

\_\_\_\_\_  
- Duin -

---

## Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

\_\_\_\_\_  
- Wolhoff -

\_\_\_\_\_  
- Duin -

---

## Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Norden, den

Siegel

---

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diese Änderung Nr. 1 Bebauungsplan Nr. 0306 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Hinte, den *12. Febr. 2001*

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Siegel

\_\_\_\_\_  
- Wolhoff -

\_\_\_\_\_  
- Duin -

